

## 3. ANHÄNGE

## Anhang I Liste zu Artikel III-226 der Verfassung

– 1 –

**Nummer der  
kombinierten  
Nomenklatur**

– 2 –

**Warenbezeichnung**

Kapitel 1	Lebende Tiere
Kapitel 2	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall
Kapitel 3	Fische, Krebstiere und Weichtiere
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse, Vogeleier, natürlicher Honig
Kapitel 5	
05.04	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
Kapitel 8	Genießbare Früchte, Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
Kapitel 9	Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate (Position 09.03)
Kapitel 10	Getreide
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse, Malz; Stärke; Kleber, Inulin
Kapitel 12	Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, Stroh und Futter
Kapitel 13	
ex 13.03	Pektin
Kapitel 15	
15.01	Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepresst oder ausgeschmolzen
15.02	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarine und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert
15.07	Fette, pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert

## II. Protokolle und Anhänge zum Vertragswerk

---

- 15.12. Tierische und pflanzliche Fette und Öle, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht weiter verarbeitet
- 15.13 Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette
- 15.17 Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
- Kapitel 16 Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren
- Kapitel 17
  - 17.01 Rüben- und Rohrzucker, fest
  - 17.02 Andere Zucker, Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert
  - 17.03 Melassen, auch entfärbt
  - 17.05<sup>1</sup> Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker
- Kapitel 18
  - 18.01 Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet
  - 18.02 Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
- Kapitel 20 Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen
- Kapitel 22
  - 22.04 Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht
  - 22.05 Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben
  - 22.07 Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke
  - ex 22.08<sup>1</sup>
  - ex 22.09<sup>1</sup> Äthylalkohol und Spirit, vergällt und unvergällt, mit einem beliebigen Äthylalkoholgehalt, hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in diesem Anhang aufgeführt sind (ausgenommen Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke, zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen – Essenzen – zur Herstellung von Getränken)
  - ex 22.10<sup>1</sup> Speiseessig
- Kapitel 23 Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter
- Kapitel 24
  - 24.01 Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle

---

<sup>1</sup> Position eingefügt nach Artikel 1 der Verordnung Nr. 7a des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 18. Dezember 1959 (ABl. 7 vom 30.1.1962, S. 71/61).

Kapitel 45		
45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschröt, Korkmehl	
Kapitel 54		
54.01	Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff).	
Kapitel 57		
57.01	Hanf ( <i>Cannabis sativa</i> ), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff).	

**Anhang II Überseeische Länder und Hoheitsgebiete,  
auf welche Teil III Titel IV der Verfassung Anwendung findet**

- Grönland,
- Neukaledonien und Nebengebiete,
- Französisch-Polynesien,
- Französische Süd- und Antarktisgebiete,
- Wallis und Futuna,
- Mayotte,
- St. Pierre und Miquelon,
- Aruba,
- Niederländische Antillen:
  - Bonaire,
  - Curaçao,
  - Saba,
  - Sint Eustatius,
  - Sint Maarten,
- Anguilla,
- Kaimaninseln,
- Falklandinseln,
- Südgeorgien und südliche Sandwichinseln,
- Montserrat,
- Pitcairn,
- St. Helena und Nebengebiete,
- Britisches Antarktis-Territorium,
- Britisches Territorium im Indischen Ozean,
- Turks- und Caicosinseln,
- Britische Jungferninseln,
- Bermuda.